

## **Wahlordnung**

### **zum Seniorenbeirat der Stadt Laatzen**

#### I. Allgemeines

#### **§ 1**

- (1) Der Seniorenbeirat bei der Stadt Laatzen besteht aus 13 Mitgliedern. Sie werden in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung gewählt.
- (2) Der Seniorenbeirat wird für die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt. Die Neuwahl hat in den letzten zwei Monaten der laufenden Wahlperiode stattzufinden. Der Verwaltungsausschuß der Stadt Laatzen setzt den Wahltermin spätestens 6 Monate vorher fest. Der Wahltermin ist öffentlich bekanntzumachen.

#### **§ 2**

- (1) Wahlberechtigt zum Seniorenbeirat sind alle Bürger/Bürgerinnen der Stadt Laatzen, die das aktive Wahlrecht zum Rat der Stadt besitzen und das 60. Lebensjahr im Wahljahr vollenden. In den Seniorenbeirat wählbar sind alle Bürger/Bürgerinnen der Stadt Laatzen, die das passive Wahlrecht zum Rat der Stadt besitzen und das 60. Lebensjahr im Wahljahr vollenden. Mitglieder des Rates der Stadt Laatzen und der Ortsräte sowie Bedienstete der Stadt Laatzen sind jedoch nicht in den Seniorenbeirat wählbar.
- (2) Mit dem Verlust der Wählbarkeit endet die Mitgliedschaft in dem Seniorenbeirat. Die Mitgliedschaft erlischt auch bei einem Verzicht des Mitgliedes auf seinen Sitz im Seniorenbeirat. Der Verlust ist vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin m Benehmen mit dem Seniorenbeirat festzustellen. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### **§ 3**

Die Stadt führt ein Wählerverzeichnis. Das Wählerverzeichnis liegt vom 20. bis zum 5. Tag vor der Wahl öffentlich bei der Stadt Laatzen aus. Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist kann jeder Wahlberechtigte nach § 2 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.

#### **§ 4**

Jede Ortschaft und jeder Ortsteil der Stadt Laatzen wählt für sich ihre Mitglieder des Seniorenbeirates.

**Die Sitzverteilung:**

|                         |                 |   |
|-------------------------|-----------------|---|
| <b><u>Ortschaft</u></b> | Laatzen         | 7 |
|                         | Grasdorf        | 2 |
|                         | Alt-Laatzen     | 2 |
|                         | Laatzen-Mitte   | 3 |
| <b><u>Ortschaft</u></b> | Gleidingen      | 2 |
| <b><u>Ortschaft</u></b> | Rethen          | 2 |
| <b><u>Ortschaft</u></b> | Ingeln-Oesselse | 2 |

II. Wahlorgane

**§ 5**

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Laatzen bestellt den Wahlleiter/die Wahlleiterin.
- (2) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge, erstellt die Stimmzettel mit den Kandidatenlisten und ermittelt das Wahlergebnis.

III. Aufstellung der Bewerber

**§ 6**

Alle wahlberechtigten Bürger und Bürgerinnen können dem Wahlleiter/der Wahlleiterin unter Beifügung von mindestens 10 Unterschriften wahlberechtigter Bürger und Bürgerinnen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, aus ihrer Ortschaft/ihrer Ortsteil ihre Kandidatur anzeigen. Die Bewerber und Bewerberinnen können nur in der Ortschaft/dem Ortsteil für den Seniorenbeirat kandidieren, in der sich ihr Hauptwohnsitz befindet.

**§ 7**

- (1) Die Kandidatur um einen Sitz im Seniorenbeirat muß bis zum 40. Tag vor der Wahl zu einem vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin festgesetzten und öffentlich bekanntgemachten Stichtag dem Wahlleiter/der Wahlleiterin durch Einreichung eines Wahlvorschlages angezeigt sein. Dieser Wahlvorschlag muß enthalten:

- Familienname, Vorname, Beruf, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung des Bewerbers/der Bewerberin,
- Erklärung des Einverständnisses des Bewerbers/der Bewerberin mit der Kandidatur.

- (2)** Der Wahlleiter/die Wahlleiterin prüft die Vorschläge sofort nach Eingang. Stellt er/sie Mängel fest, so fordert er/sie den Kandidaten/die Kandidatin unverzüglich zur Beseitigung dieser Mängel unter Hinweis auf § 8 dieser Wahlordnung auf.

## **§ 8**

Der Wahlleiter/die Wahlleiterin entscheidet über die Zulassung der Vorschläge. Vorschläge, die verspätet eingereicht wurden oder nicht den Erfordernissen dieser Wahlordnung entsprechen oder Bewerber/Bewerberinnen enthalten, denen das passive Wahlrecht nach dieser Wahlordnung nicht zusteht, sind nicht zuzulassen. Der Einreicher/die Einreicherin des Vorschlags ist unverzüglich von der Entscheidung zu unterrichten.

## IV. Wahlverfahren

## **§ 9**

- (1)** Der Wähler/die Wählerin gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, daß er/sie durch Ankreuzen oder durch andere eindeutige Weise den Bewerber/die Bewerberin kennzeichnet, dem/der er/sie seine/ihre Stimme geben will.
- (2)** Jeder Wähler/jede Wählerin hat nur eine Stimme.
- (3)** Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten die Vorschriften des § 31 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) analog.
- (4)** Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn sie mit wesentlichen Mängeln behaftet ist, insbesondere den Wählerwillen nicht erkennen läßt.

## **§ 10**

- (1)** Die Stimmzettel für die Wahl werden amtlich hergestellt und bis zum Wahltag beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin bzw. der Briefwahlstelle verschlossen aufbewahrt.
- (2)** Die Stimmzettel müssen Namen und Anschrift der Kandidaten/Kandidatinnen alphabetisch geordnet aufführen. Die Zugehörigkeit zu einer Organisation wird auf dem Stimmzettel nicht angegeben.

## **§ 11**

Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Stadt Laatzten. Über die Gültigkeit der Stimmabgabe entscheidet im Zweifel der Wahlleiter/die Wahlleiterin.

## V. Wahlergebnis, Zusammentritt, Schlußbestimmungen

## **§ 12**

Der Wahlleiter/die Wahlleiterin gibt das Wahlergebnis bekannt. Es ist in dem amtlichen Mitteilungsblatt "Unsere Stadt" und durch Aushang an den öffentlichen Bekanntmachungstafeln im Rathaus zu veröffentlichen.

### **§ 13**

Gewählt sind diejenigen Bewerber/Bewerberinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter/die Wahlleiterin zieht.

### **§ 14**

Die nicht gewählten Bewerber/Bewerberinnen sind in der Reihenfolge, die sich aus den für sie abgegebenen Stimmen ergeben, Ersatzmitglieder für den Seniorenbeirat, es sei denn, auf sie ist keine einzige Stimme entfallen.

Scheidet ein Mitglied aus dem Seniorenbeirat aus, rückt der Bewerber/die Bewerberin mit der nächstniedrigen Stimmzahl nach, wenn er/sie die Wahl annimmt. Zur Erklärung ist ihm/ihr eine angemessene Frist zu setzen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stehen Bewerber/Bewerberinnen im Wahlvorschlag des Ortsteiles nicht mehr zur Verfügung, so rückt der Bewerber/die Bewerberin mit der höchsten Stimmenzahl nach. Eine Vertretung von Mitgliedern des Seniorenbeirates durch Ersatzmitglieder ist ausgeschlossen.

### **§ 15**

(1) Die erste Sitzung des Seniorenbeirates findet binnen eines Monats nach Beginn der Wahlperiode statt; zu ihr beruft der/die bisherige Beiratsvorsitzende.

(2) Bis zum Zusammentritt des neugewählten Seniorenbeirates werden die Geschäfte vom/von der bisherigen Vorsitzenden fortgeführt.

### **§ 16**

Der Seniorenbeirat ist vorzeitig neu zu wählen, wenn nach dem Ausscheiden von Mitgliedern keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung stehen und der Beirat deshalb nur noch aus weniger als der Hälfte der nach dieser Wahlordnung vorgesehenen Mitglieder besteht. Bis zur Konstituierung des neuen Seniorenbeirates führt der bisherige die Geschäfte fort.

### **§ 17**

Soweit diese Wahlordnung keine Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften für die Niedersächsische Kommunalwahl sinngemäß.

### **§ 18**

Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Wahlleiters/der Wahlleiterin, über die Gültigkeit der Wahl und über Wahleinsprüche entscheidet der Verwaltungsausschuß der Stadt abschließend.

### **§ 19**

Diese Wahlordnung tritt am 25.09.1997 in Kraft.